

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Powerwarehouse UG (haftungsbeschränkt)

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.05.2026, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die wir an Auftraggeber (Käufer) leisten.

Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen sind insoweit unwirksam.

I. Allgemeine Bedingungen

1 Leistungen

1.1 Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18299, DIN 18382, DIN 18384, DIN 18386 und DIN 18451 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C).

1.2 Zum Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

1.3 Zum Lieferumfang der Anlage gehören, soweit vereinbart, die notwendigen Dokumentationsunterlagen. Dabei handelt es sich im Speziellen um:

- Datenblätter, Bedienungsanleitungen, Wartungsanleitungen zu den einzelnen Komponenten des Lieferumfanges
- Beschreibung der Steuerung,
- Errichtungs- und Anlagenpläne
- Planungsunterlagen zu Einreichung beim Netzbetreiber

1.4 Angebote beinhalten Kosten für die Anmeldung und Registrierung beim Netzbetreiber und Behörden, gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Leistungen, die über diese gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, insbesondere individuelle

Anforderungen einzelner Netzbetreiber bezüglich der Auslegung von Normen und Vorschriften, sind exklusive.

1.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm beauftragten Lieferungen und Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

1.6 Der Lieferumfang ist für die gemäß Herstellerangaben der Einzelkomponenten zulässigen Umgebungstemperaturen ausgelegt. Sofern die Umgebungstemperaturen darüber oder darunter liegen, kann es zu Einschränkungen oder Mehraufwendungen im Betrieb der Anlage kommen, für die der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden kann.

1.7 Hinsichtlich der zur Anwendung der Steuerungstechnik benötigten Software wird darauf hingewiesen, dass Quellcodes nicht geschuldet werden und nicht zum Lieferumfang der gehören.

2 Termine

2.1 Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

2.2 Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3 Kosten für die nichtdurchgeführten Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

3.1 der beanstandete Fehler unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;

3.2 der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;

3.3 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;

3.4 die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

4 Gewährleistung und Haftung.

4.1 Gemäß den Regelungen in den Ziffer 1, 1.1 und 1.2 der AGB gilt bei der Ausführung von Bauleistungen hinsichtlich der Gewährleistung und Haftung ausschließlich § 13 VOB/B.

§ 13 Nr. 4 VOB/B hat folgenden Inhalt:

1. Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke und für Holzerkrankungen 2 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen ein Jahr.
2. Bei maschinellen und elektrotechnisch/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche abweichend von Abs. 1 ein Jahr, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.
3. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Nr. 2).

4.2 Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc., die keine Bauleistungen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Mangelfreiheit wird im Rahmen der Abnahme mit dem Kunden festgestellt. Ist kein separates Abnahmeprotokoll angefertigt gilt der Zahlungszeitpunkt der Rechnung als Zeitpunkt der mangelfreien Abnahme. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit darstellen. Für Bauleistungen gelten die als Ganzes vereinbarten Regelungen der VOB/B.

4.3 Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde im Falle von Werkleistung dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragung zur Verfügung steht. Für Dienstleistungen übernimmt der Dienstleister nach Abnahme der keine Haftung für Mängel oder Schäden, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Eventuelle Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu rügen.

4.4 Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.

4.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Unternehmers oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.

4.6 Bei einer Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für sonstige Schäden, die auf die Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zu maximal zum doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt.

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet nicht für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und/oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbstständige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt des Schadenersatzanspruchs 'statt der Leistung bleiben unberührt.

4.7 Für Garantieansprüche gelten die Bedingungen des Herstellers.

4.8 Besondere Regelungen für Rückbau-, Demontage- und Montagearbeiten an Bedachungen (z. B. PV-Anlagen): Bei der Demontage, dem Rückbau oder der Montage von Photovoltaikanlagen, Halterungen oder sonstigen Systemkomponenten auf Dachflächen schuldet der Auftragnehmer ausschließlich die fachgerechten mechanischen und elektrischen Arbeiten am Gewerk selbst. Die Überprüfung, Wiederherstellung oder dauerhafte Gewährleistung der fachgerechten Dachabdichtung nach den Fachregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks ist ausdrücklich nicht Bestandteil der geschuldeten Werkleistung und verbleibt als bauseitige Pflicht beim Kunden.

Sofern der Auftragnehmer im Zuge der Arbeiten Öffnungen oder Beschädigungen der Dachhaut temporär verschließt (z. B. nach dem Entfernen von Dachhaken oder Stockschrauben), handelt es sich hierbei um eine reine Gefahrenabwehr/Notabdichtung im Rahmen einer handwerklichen Hilfsleistung, welche eine dauerhafte, fachgerechte Abdichtung durch einen Dachdecker-Fachbetrieb nicht ersetzt. Eine Gewährleistung für die dauerhafte Dichtigkeit der Konstruktion sowie eine Haftung für daraus resultierende Folgeschäden (insb. Feuchtigkeits- und Wasserschäden) wird im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen gemäß Ziffer 4.6 ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Dachsubstanz zur Last.

5 Abnahme und Abnahmeverzug

5.1 Mit der Abnahme, geht der Vertragsgegenstand in die Verantwortung des Auftraggebers über. Die Abnahme erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Leistungserfüllung mit einem Abnahmeprotokoll oder sofort durch Nutzung des Leistungsergebnisses durch den Kunden. Darüber hinaus der Zahlungszeitpunkt der Rechnung als Zeitpunkt der mangelfreien Abnahme.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Höhe der Vergütung wird in einem gesonderten Vertrag oder Angebot festgelegt. Die Endpreise verstehen sich ab Betriebssitz des Auftragnehmers bzw. Verkäufers inkl. Mehrwertsteuer.

6.2 Die Zahlung erfolgt gemäß den vertraglich vereinbarten Konditionen. Bei Zahlungsverzug behält sich der Dienstleister das Recht auf Verzugszinsen vor.

6.3 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

6.4 Für Leistungen, die im Auftrag nichtenthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Auftragnehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet.

6.5 Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Nr. 5 VOB/B.

6.6 Bei Aufträgen: deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die sind vom Auftragnehmer anzufordern und binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

7 Kündigung

7.1 Ein Dienstleistungs- oder Werksvertrag kann von beiden Seiten jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder die Zusammenarbeit aus anderen Gründen unzumutbar wird.

8 Widerruf

Ein Vertrag können innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen. Bereits erhaltene Materialien und Waren müssen innerhalb von 14 Tagen nach Widerruf zurückgesandt werden. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Käufer.

7 Geheimhaltung

7.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über alle geschäftlichen und vertragsrelevanten Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit offenbart werden.

8 Datenschutz

8.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und den getroffenen Vereinbarungen.

9 Änderungen der AGB

9.1 Die PowerWareHouse UG (haftungsbeschränkt) ist berechtigt, die AGBs zu ändern, wenn dies aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Der Kunde wird im erforderlichen Einzelfall über die Änderungen in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gelten die geänderten AGBs als akzeptiert.

9.2 Für bereits erbrachte Leistungen gelten die AGBs, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig waren.

10 Gerichtsstand

10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

II Verkaufsbedingungen

1 Anwendung der Verkaufsbedingungen

Die Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Materialien an den Auftraggeber.

2 Lieferung von Gegenständen, Anlagen und Teilen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Kosten für die Lieferung von Materialien zu übernehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung der Materialien durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Kosten für die Lieferung sind vom Auftraggeber zu tragen und werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

3 Abnahme und Abnahmeverzug

nimmt der Auftraggeber den Liefergegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Auftragnehmers, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann der Auftragnehmer 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

2 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Waren bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher

aus diesem Vertrag ihm gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt.

Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Auftragnehmers dürfen die Waren nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Auftragnehmer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Auftragnehmer den Kaufgegenstand vom Auftraggeber heraus verlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer.

Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Auftragnehmer ausführen zu lassen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

2.2 Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen

3 Gewährleistung und Haftung

3.1 Mängelansprüche für alle verkauften neuen Waren verjähren nach 2 Jahren, bei gebrauchten Waren nach 1 Jahr. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb zwei Wochen nach Ablieferung – bezogen auf die Absendung der Anzeige – gegenüber dem Auftragnehmer gerügt werden, ansonsten ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Ware darstellen. Darüber hinaus gelten die Bedingungen nach Ziffer I hinsichtlich Gewährleistung im Rahmen von Bauleistungen.

3.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Auftraggeber folgende Rechte:

3.2.1 Der Auftragnehmer ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.

3.2.2 Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des Auftragnehmers nur unerheblich ist.

3.2.3 Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor: Bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Auftraggeber verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

4 Rücktritt

Bei Rücktritt sind Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.